Ortsgemeinde Zerf

S i t z u n g s - N i e d e r s c h r i f t

Öffentliche Sitzung

Gremium	:	Ortsgemeinderat Zerf
Datum:	:	Dienstag, 01.10.2024
Uhrzeit	:	von 19:05 Uhr bis 20:25 Uhr
Ort	:	Turnhalle der Grundschule Zerf

****

Mitglieder:

anwesend:

Hansen, Rainer	CDU152	Ortsbürgermeister
Thiel, Bruno	CDU152	Erster Ortsbeigeordneter
Beining, Alexander	GfZ152	Ortsbeigeordneter
Baumann, Arthur	CDU152	Ratsmitglied
Bodem, Leobert	CDU152	Ratsmitglied
Janitzki, Dennis	CDU152	Ratsmitglied
Mertinitz, Robin	CDU152	Ratsmitglied
Dr. med. Rohleder, Philipp Matthias	CDU152	Ratsmitglied
Schmitt, Philipp	CDU152	Ratsmitglied
Engelhardt, Dieter	NeListe152	Ratsmitglied
Finkler, Michael	NeListe152	Ratsmitglied
Klasen, Nicole	NeListe152	Ratsmitglied
Ripplinger, Heiko	GfZ152	Ratsmitglied
Wagner, Matthias	SPD152	Ratsmitglied

nicht anwesend:

Lohrke, Mike	NeListe152	Ratsmitglied
Keyser, Thomas	GfZ152	Ratsmitglied
Rommelfanger, Andreas	SPD152	Ratsmitglied

Von anderen Büros:

Ingenieurbüro Paulus & Partner Herr Heinke	Zu TOP 2
Architekturbüro finkler.hippchen architektur Heike Hippchen	Zu TOP 4

Kopie

Von der Verwaltung:

Gläsner, Svenja Schriftführerin

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass gegen die form- und fristgerechte Zustellung der Tagesordnung keine Bedenken erhoben wurden und der Ortsgemeinderat Zerf beschlussfähig ist.

Vor Eintritt in die Tagesordnung informiert der Vorsitzende über die notwendige Änderung der Tagesordnung.

Beschluss:

„Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt gemäß § 34 Abs. 7 Nr. 2 GemO, den Punkt

Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED in der Ortsgemeinde Zerf

von der Tagesordnung abzusetzen; die nachfolgenden Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend."

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Kopie

T a g e s o r d n u n g

A. Öffentliche Sitzung		B-Vorlage
1.	Verpflichtung der Ratsmitglieder	001/2024/107
2.	1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans für das Teilgebiet "Wohnanlage Zerf" (vormals: "Seniorenzentrum Zerf"), Ortsgemeinde Zerf; 1. Durchführungsvertrag 2. Abwägung über die im Zuge der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen 3. Satzungsbeschluss	152/2024/020
3.	Ruwertalhalle Zerf; Abschlagszahlungen Strom für das Jahr 2024, überplanmäßige Ausgabe	152/2024/021
4.	Erweiterung der Kindertagesstätte Zerf; Vorstellung und Anerkennung der Entwurfsplanung sowie Vergabe von weiteren Aufträgen	152/2024/027
5.	Ankauf eines Forstfahrzeuges der VG Saarburg-Kell für die Ortsgemeinde Zerf	152/2024/030
6.	Wahl der Mitglieder und Stellvertreter der Ausschüsse des Ortsgemeinderates Zerf	152/2024/017

7. Bekanntgabe einer Eilentscheidung zur Straßensanierungsmaßnahme Waldfrieden, Zerf 152/2024/024

8. Informationen und Anfragen

8.1 Abgesenkte Straßeneinläufe durch Glasfaserausbau in Zerf

8.2 Sanierung der Bahnhofstraße in Zerf aufgrund Rissbildungen

****

Punkt 1 Verpflichtung der Ratsmitglieder

Vorlage 001/2024/107 vom 12.06.2024, FB: 1.1 - Wahlen, Az: 003-10 BeD, Fis, Kin

Nach § 30 der Gemeindeordnung (GemO) üben die Ratsmitglieder ihr Amt unentgeltlich nach freier, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmte Gewissensüberzeugung aus; sie sind an Weisungen oder Aufträge ihrer Wähler nicht gebunden.

Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde bzw. der geschäftsführende Stadtbürgermeister bzw. die geschäftsführenden Ortsbürgermeister/in verpflichten die Ratsmitglieder vor ihrem Amtsantritt in öffentlicher Sitzung namens der Verbandsgemeinde bzw. der Stadt bzw. der jeweiligen Ortsgemeinde durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.

Verweigert ein Ratsmitglied die Verpflichtung, so gilt dies als Verzicht auf den Amtsantritt.

Im Übrigen ist der Verzicht auf das Amt eines Ratsmitgliedes dem Stadt-/Orts-/Bürgermeister schriftlich zu erklären; diese Erklärung ist nicht widerruflich.

Zu den besonderen Pflichten eines Ratsmitgliedes gehören

- die Schweigepflicht gemäß § 20 GemO,
- die Treuepflicht gemäß § 21 GemO und
- das Verbot der Mitwirkung an der Beratung und Beschlussfassung bei vorliegendem Sonderinteresse (Ausschließungsgründe gemäß § 22 GemO).

Die Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder ergeben sich aus § 30 GemO.

Das Kommunalbrevier steht online unter dem Link https://www.kommunalbrevier.de/kommunalbrevier/ zur Verfügung.

* * *

Keine Verpflichtung von Ratsmitgliedern mangels Anwesenheit.

Kopie

Punkt 2 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans für das Teilgebiet "Wohnanlage Zerf" (vormals: "Seniorenzentrum Zerf"), Ortsgemeinde Zerf;
1. Durchführungsvertrag
2. Abwägung über die im Zuge der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen
3. Satzungsbeschluss

Vorlage 152/2024/020 vom 28.08.2024, FB: 3 - Planung, Az: Ost/FiJ

Auf die Vorschriften des § 22 GemO (Ausschließungsgründe) wird vorsorglich hingewiesen.

Mit Bekanntmachung im Hochwaldboten am 19.07.2018 erlangte der vorhabenbezogene Bebauungsplan für das Teilgebiet „Seniorenzentrum Zerf“ Rechtsverbindlichkeit. Durch diesen Bebauungsplan sollten die bauplanungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung einer Seniorenwohnanlage (Betreutes Wohnen) in Verbindung mit einer Arztpraxis geschaffen werden. Die Realisierung des Vorhabens wurde jedoch nicht vollzogen und der seinerzeitige Investor hat das Grundstück mittlerweile veräußert.

Zwischenzeitlich ist der neue Grundstückseigentümer an die Ortsgemeinde herangetreten und hat eine überarbeitete Planung vorgelegt. Demnach soll nunmehr am Standort eine Wohnanlage mit 3 Vollgeschossen und Staffelgeschoss (unter Einhaltung der bisher festgesetzten Gesamthöhe) mit ergänzenden gewerblichen Einheiten, soweit sie das Wohnen nicht stören, errichtet werden. Diese Neuplanung wurde bereits in den politischen Gremien der Ortsgemeinde vorgestellt.

In seiner Sitzung am 26.02.2024 beschloss der Ortsgemeinderat die förmliche Änderung des Bebauungsplans und änderte in diesem Zusammenhang auch die Bezeichnung in „Wohnanlage Zerf“. In gleicher Sitzung billigte der Ortsgemeinderat den an das neue Architektur- und Nutzungskonzept angepassten Bebauungsplan-Änderungsentwurf und beschloss, dass auf Grundlage dieses Entwurfes die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit durchgeführt werden soll. Die Beteiligung der Öffentlichkeit fand daraufhin durch Einstellung der Unterlagen auf der Homepage der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell in der Zeit vom 23.05.2024 bis einschl. 05.07.2024 statt. Dies wurde im Saarburger Kreisblatt am 21.05.2024 ortsüblich bekannt gemacht. Zusätzlich wurden die Planunterlagen im vorgenannten Zeitraum in der hiesigen Verwaltung zur Einsichtnahme vorgehalten.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden durch das mit der Planänderung beauftragte Ingenieurbüro über die Planoffenlage informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Die während der vorgenannten Verfahrensschritte eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen wurden durch das Ingenieurbüro ausgewertet. Auf die als **Anlage** beigefügte Abwägungstabelle wird an dieser Stelle verwiesen. Hierbei ist in der linken Spalte die Stellungnahme im Wortlaut wiedergegeben. Die rechte Spalte enthält einen Abwägungsvorschlag als Stellungnahme der Verwaltung sowie einen Beschlussvorschlag. Wir bitten, hierüber einzeln zu beraten und zu beschließen. Für das weitere Planverfahren ist es sodann erforderlich, dass der Ortsgemeinderat den als **Anlage** im Entwurf beigefügten Durchführungsvertrag billigt und den Ortsbürgermeister beauftragt, diesen zu unterzeichnen. Sofern sich aus der städtebaulichen Abwägung über die im Zuge der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen keine Änderungen oder Ergänzungen an der Planung ergeben, kann diese sodann als Satzung beschlossen werden.

Wir bitten um Beratung und Beschlussfassung.

Kopie

Beschlussvorschlag:

1. „Der Ortsgemeinderat Zerf hat die während der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen mit den aus der Abwägungstabelle ersichtlichen Ergebnissen (ggf. mit folgenden Änderungen ….) beraten und abgewogen.

2. Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt den als Anlage beigefügten Durchführungsvertrag und beauftragt den Ortsbürgermeister, diesen zu unterzeichnen.

3. Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt, den Bebauungsplan für das Teilgebiet ‚Wohnanlage Zerf' in der Fassung der 1. Änderung gemäß § 10 BauGB als

   Satzung.

   Die Begründung zur Bebauungsplanänderung wird gebilligt.

4. Der Ortsbürgermeister wird ermächtigt, nach erfolgter Unterzeichnung des Durchführungsvertrages durch die Ortsgemeinde und den Investor den Bebauungsplan auszufertigen und durch ortsübliche Bekanntmachung in Kraft zu setzen."

* * *

Beschluss:

1. „Der Ortsgemeinderat Zerf hat die während der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen mit den aus der Abwägungstabelle ersichtlichen Ergebnissen beraten und abgewogen.

2. Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt den als Anlage beigefügten Durchführungsvertrag und beauftragt den Ortsbürgermeister, diesen zu unterzeichnen.

3. Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt, den Bebauungsplan für das Teilgebiet ‚Wohnanlage Zerf' in der Fassung der 1. Änderung gemäß § 10 BauGB als

   Satzung.

   Die Begründung zur Bebauungsplanänderung wird gebilligt.

4. Der Ortsbürgermeister wird ermächtigt, nach erfolgter Unterzeichnung des Durchführungsvertrages durch die Ortsgemeinde und den Investor den Bebauungsplan auszufertigen und durch ortsübliche Bekanntmachung in Kraft zu setzen."

Kopie

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder:	17
Anwesend waren:	14
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Punkt 3 Ruwertalhalle Zerf;
Abschlagszahlungen Strom für das Jahr 2024, überplanmäßige Ausgabe

Vorlage 152/2024/021 vom 29.08.2024, FB: 2 - Sport, Az: 753-91/Nec

Auf die Vorschriften des § 22 GemO (Ausschließungsgründe) wird vorsorglich hingewiesen.

In der Strom-Jahresabrechnung für den Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023, für die Verbrauchsstelle Ruwertalhalle Zerf, sind die Abschlagszahlungen für das Haushaltsjahr 2024 berücksichtigt.

Diese Vorausleistungen betragen jeweils 828,00 €, die zum 15.08.2024 und 15.11.2024 fällig werden. Nach telefonischer Rücksprache mit der EWR Aktiengesellschaft ist für die Abschlagszahlung 2024 ein Mahnstopp bis zum 31.12.2024 eingerichtet.

Da bei der Buchungsstelle 152/424102-522000 für das Haushaltsjahr 2024 nicht aussreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, ist eine überplanmäßige Ausgabe zu beschließen.
Die überplanmäßige Ausgabe zur Zahlung der Abschlagszahlungen 2024 beträgt insgesamt 1.656,00 €.

Gemäß § 4 der Vereinbarung über die Benutzung, Wartung und Bewirtschaftung der Ruwertalhalle Zerf vom 13.10.1987 ist geregelt, dass der FC Zerf e.V. (heute der Tennisverein Zerf) die Kosten für Stromverbrauch, Heizung und die Wasser- und Kanalgebühren für die Halle trägt.
Nach Rücksprache mit der Ortsgemeinde Zerf kann diese Regelung so nicht mehr umgesetzt werden, da die Ruwertalhalle aktuell für den Mehrzwecknutzen gesperrt ist.

<u>Beschlussvorschlag:</u>

Beschlussvorschlag 1:

„Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 1.656,00 € bei der Buchungsstelle 152/424102-522000 zur Finanzierung der Abschlagszahlungen der Stromrechnung für die Ruwertalhalle Zerf für das Jahr 2024.“

Kopie

Beschlussvorschlag 2:

„Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt die aktuellen Regelungen gemäß § 4 der Vereinbarung über die Benutzung, Wartung und Bewirtschaftung der Ruwertalhalle Zerf vom 13.10.1987 nicht mehr umzusetzen, bis die Sanierung der Ruwertalhalle Zerf abgeschlossen ist und eine gewohnte Nutzung wieder ohne Einschränkungen stattfinden kann.“

* * *

Beschluss 1:

"Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 1.656,00 EUR bei der Buchungsstelle 152/424102-522000 zur Finanzierung der Abschlagszahlungen der Stromrechnung für die Ruwertalhalle Zerf für das Jahr 2024."

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Beschluss 2:

"Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt die aktuellen Regelungen gemäß § 4 der Vereinbarung über die Benutzung, Wartung und Bewirtschaftung der Ruwertalhalle Zerf vom 13.10.1987 nicht mehr umzusetzen, bis die Sanierung der Ruwertalhalle Zerf abgeschlossen ist und eine gewohnte Nutzung wieder ohne Einschränkungen stattfinden kann."

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Punkt 4 Erweiterung der Kindertagesstätte Zerf;
Vorstellung und Anerkennung der Entwurfsplanung sowie Vergabe von weiteren Aufträgen

Vorlage 152/2024/027 vom 13.09.2024, FB: 3 - Hochbau, Az: Boh

Auf die Vorschriften des § 22 GemO (Ausschließungsgründe) wird vorsorglich hingewiesen.

Nach Beauftragung der Planungsleistungen im Dezember 2023 (Architekten – ARGE Finkler.Hippchen/Frank Heinz) und im Mai 2024 (Technische Planung – ISUF Losheim und Tragwerksplanung – GMP Ingenieure St. Wendel) wurde zwischenzeitlich die Entwurfsplanung weitestgehend erstellt und mit den zuständigen Stellen Kreisjugendamt und Landesjugendamt abgestimmt.

Die aktuelle Planung wird von den beauftragten Architekten Finkler.Hippchen/Frank in der Sitzung vorgestellt. Fragen hierzu können beantwortet werden.

Zur Umsetzung der Maßnahme stehen im Haushalt der Ortsgemeinde Zerf bisher insgesamt 300.000 € (Planungskosten in den Jahren 2023 und 2024) bereit. Zuschüsse von Land und Kreis sollen beantragt werden, sobald alle erforderlichen Unterlagen hierfür vorliegen (u.a. die Baugenehmigung) und die Kosten berechnet sind. Die Ortsgemeinden Baldringen und Vierherrenborn beteiligen sich am verbleibenden Eigenanteil entsprechend der Festlegungen in der Zweckvereinbarung.

Kurzfristig soll noch eine Bodenuntersuchung erfolgen, um Aussagen über die Tragfähigkeit zu erhalten. Hier sind Angebote von Fachbüros einzuholen.
Für die Stellung des Förderantrages wird möglicherweise noch eine Folgenkostenermittlung bzw. Wirtschaftlichkeitsberechnung benötigt; diese Fachleistungen wären ebenfalls noch zu beauftragen.
Um die notwendigen Leistungen schnellstmöglich zu erhalten, sollte der Ortsbürgermeister dazu ermächtigt werden, nach Vorliegen von Angeboten ein Bodengutachten sowie eine Folgekosten/Wirtschaftlichkeitsberechnung (nur bei Bedarf) zu beauftragen. Hierzu stehen Haushaltsmittel in ausreichendem Umfang zur Verfügung (siehe unten).

Im Zuge der Erweiterung der Kita ist zudem die Herstellung zusätzlicher **Parkflächen** auf dem gemeindeeigenen Grundstück unterhalb des Kindergartens vorgesehen. Mit der entsprechenden Planung muss ein weiteres Fachplanungsbüro beauftragt werden. Die Verwaltung sollte beauftragt werden, hierzu Angebote einzuholen. Über die Vergabe wäre in einer der nächsten Sitzungen zu entscheiden.

Kopie

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsjahr:	2024	
Buchungsstelle:	365200-096100-42-785930	
Haushaltsansatz:		200.000,00 €
Haushaltsrest:		99.806,33 €
Bisher verausgabt (einschl. vergebener Aufträge):		102.770,61 €
Verfügbare Ermächtigung:		197.035,72 €

<u>Beschlussvorschlag:</u>

Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt, die Entwurfsplanung zur Erweiterung der Kita Zerf wie vorgestellt (alternativ: … mit folgenden Änderungen …) anzuerkennen.
Der Ortsbürgermeister wird ermächtigt, nach Vorliegen von Angeboten den Auftrag für eine Bodenuntersuchung und ggfs. eine Folgekosten-/Wirtschaftlichkeitsberechnung zu erteilen.
Die Verwaltung wird zudem beauftragt, zur Planung eines Parkplatzes Angebote für Planungsleistungen einzuholen.

* * *

An der Beratung und Beschlussfassung nimmt Ratsmitglied Finkler wegen Ausschließungsgründen gemäß § 22 GemO nicht teil.

Das Architekturbüro finkler.hippchen stellt die geänderte Entwurfsplanung zur Erweiterung der Kindertagesstätte Zerf vor und gehen hierbei insbesondere auf die Veränderungen ein.

Die Kostenkalkulation für die Erweiterung kann bis Ende November vorgelegt werden. Anschließend kann der Bauantrag bis Februar 2025 gestellt werden. Ein Teil der finanziellen Mittel wird aus Fördermitteln bestehen. Ein entsprechender Antrag wird von der zuständigen Behörde nur noch ab dem 15.02. und 15.08. bearbeitet.
Voraussetzung hierzu ist aber auch eine vorliegende Baugenehmigung. Bei Stellung des Bauantrages bis Februar ist aufgrund der erforderlichen Baugenehmigung eine Stellung des Antrages auf Fördermittel erst zum 15.08.2025 möglich. Dadurch verschiebt sich der geplante Zeitablauf.

Die Ausführungsplanung kann voraussichtlich ab August 2025 erfolgen und die Ausschreibungen ab Oktober 2025. Voraussichtlicher Baubeginn wird Februar 2026 sein.

Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob eine abweichende Prüfung des Fördermittelantrages bei der zuständigen Behörde erfolgen kann, damit keine Pausen im Zeitablauf entstehen.

Beschluss:

"Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt, die Entwurfsplanung zur Erweiterung der Kita Zerf wie vorgestellt anzuerkennen.
Der Ortsbürgermeister wird ermächtigt, nach Vorliegen von Angeboten den Auftrag für eine Bodenuntersuchung und ggfs. eine Folgekosten-/Wirtschaftlichkeitsberechnung zu erteilen.
Die Verwaltung wird zudem beauftragt, zur Planung eines Parkplatzes Angebote für Planungsleistungen einzuholen."

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Kopie

Punkt 5 Ankauf eines Forstfahrzeuges der VG Saarburg-Kell für die Ortsgemeinde Zerf

Vorlage 152/2024/030 vom 19.09.2024, FB: 1.2 - Forsten, Az: 866-30

Ein Forstfahrzeug der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell (VW Pritschenwagen „Transporter Einzelkabine, Motor 2,0 I TDI, 103 kW, 6-Gang-Getriebe“, Erstzulassung 19.12.2014) soll nach Neuanschaffung veräußert werden. Die Ortsgemeinde Zerf hat Interesse am Pritschenwagen bekundet, um das Fahrzeug im Bauhof der Ortsgemeinde einzusetzen.

Um einen Verkaufspreis zu ermitteln, wurde das Fahrzeug über das Portal „wirkaufendeinauto.de“ bewertet. Das Fahrzeug soll nun auf der Basis mehrerer Gebote der Website für 10.400,00 € verkauft werden.

Aktuell wird das Fahrzeug noch durch die Forstwirte der Verbandsgemeinde genutzt.
Eine Übergabe ist erst möglich, wenn das neu beschaffte Fahrzeug mit einem Hardtop ausgestattet wurde. Dies erfolgt voraussichtlich im Laufe des Monats Oktober.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsjahr:	2024
Buchungsstelle:	114300-071900-70-785610
Haushaltsansatz:	10.000 €
bereits verausgabt (einschl. vergebene Aufträge):	5.098,29 €
verfügbare Ermächtigung:	4.901,71 €

Für Anschaffungen im Bereich des Bauhofes steht noch eine Ermächtigung i. H. v. rd. 4.900 € zur Verfügung.
Die über diesen Betrag hinausgehenden Kosten (rd. 5.500 €) sind im Rahmen des Haushalts zu finanzieren. Die Finanzierung kann über bisher nicht genehmigte Ermächtigungen der Maßnahme 62 „Wirtschaftsförderung“ aus 2023 erfolgen. Der Antrag zur Genehmigung dieser Finanzierung liegt der Kommunalaufsicht vor. Deren Rückmeldung zum Antrag steht noch aus und wird, sobald vorliegend, nachgereicht.

Kopie

Auf die Vorschriften des § 22 GemO (Ausschließungsgründe) wird vorsorglich hingewiesen.

Beschlussvorschlag:

„Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt, vorbehaltlich der kommunalaufsichtlichen Genehmigung, das Forstfahrzeug der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell (VW Pritschenwagen, BJ 2014) zum Kaufpreis i.H.v. _____ zu erwerben.“

* * *

Der Vorsitzende informiert, dass die kommunalaufsichtliche Genehmigung mit Schreiben vom 01.10.2024 erteilt wurde.

Der Ortsgemeinderat diskutiert, ob die Anschaffung eines Neufahrzeuges statt eines Gebrauchtwagens von mehr als 10 Jahren sinnvoller ist. Es fehlen Angaben über den Kilometerstand um auch Vergleiche auf dem Gebrauchtwagenmarkt durchführen zu können. Der Kilometerstand soll bis zur nächsten Sitzung erfragt werden.

Es wird kein Beschluss gefasst. Der Tagesordnungspunkt soll mit den fehlenden Angaben in der nächsten Sitzung wieder besprochen werden.

Punkt 6 Wahl der Mitglieder und Stellvertreter der Ausschüsse des Ortsgemeinderates Zerf

Vorlage 152/2024/017 vom 20.09.2024, FB: 1.1 - Wahlen, Az: 006-910 Kin

Die Bildung von Ausschüssen steht grundsätzlich im Ermessen des Ortsgemeinderates (Kann-Ausschüsse – Fakultative-Ausschüsse). Aufgrund besonderer gesetzlicher Regelungen gibt es allerdings Pflichtausschüsse (obligatorische Ausschüsse); zu diesen zählt u. a. der Rechnungsprüfungsausschuss (§ 110 Abs. 1 GemO).

Den Ausschüssen können bestimmte Aufgabenbereiche zur Vorbereitung der Beschlussfassung durch den Ortsgemeinderat (beratende Ausschüsse) oder zur abschließenden Entscheidung (beschließende Ausschüsse) übertragen werden. Beide Formen der Aufgabenübertragung können auch nebeneinander gewählt werden.

Nach der Zusammensetzung der Ausschüsse ist zu unterscheiden in Ausschüsse, die sich nur aus Ratsmitgliedern zusammensetzen (sogenannte Ratsausschüsse) und solche, denen auch sonstige wählbare Bürgerinnen und Bürger angehören (sogenannte gemischte Ausschüsse). Die Entscheidung hierüber steht gem. § 44 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 GemO im Ermessen des Ortsgemeinderates.

Für jedes Ausschussmitglied soll ein Stellvertreter gewählt werden.

Die Regelungen können durch einfachen Beschluss oder –wie bisher- durch die Hauptsatzung getroffen werden (§ 44 Abs. 2 Satz 2 GemO).

Nach der zurzeit gültigen Hauptsatzung der Ortsgemeinde Zerf bildet der Ortsgemeinderat folgende Ausschüsse:

- Rechnungsprüfungsausschuss
- Entwicklungsausschuss
- Bau- und Umweltausschuss
- Ausschuss für Forst-, Jagd- und Landwirtschaft
- Jugend- ,Kultur- und Sozialausschuss
- Fremdenverkehrs- und Gewerbeausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 5 Mitgliedern und 5 Stellvertretern, der aus der Mitte des Ortsgemeinderates gewählt wird.

Die übrigen Ausschüsse bestehen aus 6 Mitgliedern und 6 Stellvertretern. Die Mitglieder der v. g. Ausschüsse werden aus der Mitte des Ortsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde gewählt. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder sollen Mitglieder des Ortsgemeinderates sein. Entsprechendes gilt für die Vertreter der Ausschussmitglieder.

Bei den sog. gemischten Ausschüssen muss gewährleistet sein, dass ein Ratsmitglied nur von einem Ratsmitglied und ein sonstiger wählbarer Bürger nur von einem solchen vertreten werden kann. Hintergrund ist, dass ständige Veränderungen der Anteil der Ratsmitglieder und der sonstigen wählbaren Bürger, je nachdem, ob die ordentlichen Mitglieder oder ihre Stellvertreter tätig werden, dem Grundsatz der Kontinuität widerspricht.

Das vom Ortsgemeinderat festgelegte Verhältnis zwischen Ratsmitgliedern und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern muss zwingend eingehalten werden. Es kommt nur darauf an, dass insgesamt die festgesetzten Anteile eingehalten werden; wie sich die Verteilung auf die einzelnen politischen Gruppen darstellt, ist unerheblich.

Kopie

Grundsätzlich ist dann, wenn die Zusammensetzung eines Ausschusses den v. g. verbindlichen Vorgaben nicht entspricht, eine neue Wahl durchzuführen. Jedoch ist in der Ortsgemeinde Zerf ein Abweichen hiervon mit Ausnahme vom Bau- und Umweltausschusses sowie dem Ausschuss für Forst-, Jagd- und Landwirtschaft zulässig, da diese Ausschüsse nur beratende Funktion haben, ihnen aber keine abschließende Entscheidungsbefugnis übertragen wurde.

Zur Wahl der Ausschussmitglieder gibt es folgende Wahlsysteme:

- Mehrheitswahl (Personenwahl)
  Kommt es zu keinem Wahlvorschlag, wird gem. § 45 Abs. 2 GemO nach den in § 33 Abs. 1 KWG geregelten Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt; dieses System findet u. a. Anwendung dann, wenn bereits die Wahl der Ratsmitglieder nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl erfolgte.

- Verhältniswahl (Listenwahl)
  Werden mehrere Wahlvorschläge gemacht, ist gemäß § 45 Abs. 1 Satz 3 GemO nach dem System der Verhältniswahl zu wählen; die Sitzverteilung erfolgt nach der Berechnungsformel des Divisorverfahrens mit Standardrundung nach Sainte-Laguë/Schepers.

- „Unechte Mehrheitswahl“
  Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, wird hierüber abgestimmt. Gem. § 45 Abs. 1 Satz 3 GemO sind die in dem Wahlvorschlag genannten Personen gewählt, wenn der Ortsgemeinderat mit der Mehrheit (der gesetzlichen Zahl) seiner Mitglieder die Annahme beschließt.

Die Ausschussmitglieder werden in aller Regel aufgrund eines gemeinsamen Wahlvorschlages aller politischen Gruppen, auf die entsprechend ihrem Stärkeverhältnis im Ortsgemeinderat Ausschüsse entfallen, gewählt.

Kopie

In diesem Zusammenhang ist auf eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil v. 10.12.2003) hinzuweisen. Das Gericht ist der Auffassung, dass die Bildung einer Zählgemeinschaft (Listenverbindung) zum Zwecke der Erlangung eines zusätzlichen Ausschussmandates –und damit zu Lasten einer anderen Fraktion- dem Demokratieprinzip widerspricht. Demnach müssen, wenn nicht alle Fraktionen zusammen sich auf einen gemeinsamen Wahlvorschlag verständigen, die Ausschusswahlen auf der Grundlage einzelner Wahlvorschläge der Fraktionen erfolgen.

Nach dieser Gerichtsentscheidung sind gemeinsame Wahlvorschläge einzelner politischer Gruppen mit dem Ziel, durch eine Bündelung der Stimmen einen höheren Anteil bei der Verteilung der Ausschusssitze zu erhalten, unzulässig. Demgegenüber ist –nach wie vor- die Wahl der Ausschussmitglieder auf der Grundlage eines gemeinsamen Wahlvorschlages, der die von allen politischen Gruppen entsprechend ihrem Stärkeverhältnis im Ortsgemeinderat vorgeschlagenen Kandidaten beinhaltet, zulässig.

Auf der Grundlage des Berechnungsverfahrens nach Sainte-Laguë/Schepers ergibt sich im Ausschuss folgende Sitzverteilung:

Zunächst muss für die Berechnung der Zuteilungsdivisor ermittelt werden. Dieser ergibt sich aus der Gesamtzahl der Sitze des Rates dividiert durch die Anzahl der Sitze des Ausschusses. Das hierbei ermittelte Ergebnis wird der Standardrundung entsprechend auf- oder abgerundet.

a) Rechnungsprüfungsausschuss
= 16 :5 = 3,2, damit ergibt sich folgende Sitz-Berechnung:

SPD-Liste
2 Sitze : 3,2 = 0,6250 = 1 Sitz

CDU-Liste
7 Sitze : 3,2 = 2,1875 = 2 Sitze

GfZ-Liste
3 Sitze : 3,2 = 0,9375 = 1 Sitz

NLZ-Liste
4 Sitze : 3,2 = 1,2500 = 1 Sitz

b) weitere Ausschüsse
= 16 :6 = 2,6666, damit ergibt sich folgende Sitz-Berechnung

SPD-Liste
2 Sitze : 2,6666 = 0,7500 = 1 Sitz

CDU-Liste
7 Sitze : 2,6666 = 2,6250 = 3 Sitze

GfZ-Liste
3 Sitze : 2,6666 = 1,1250 = 1 Sitze

NLZ-Liste
4 Sitze : 2,6666 = 1,5000 = 1 Sitz

Kopie

Nach § 41 KWG werden Zahlenbruchteile, die gleich 0,5 sind, so auf- oder abgerundet, dass die Gesamtzahl der zu vergebenden Sitze eingehalten wird.

Da die 6 Sitze der weiteren Ausschüsse verteilt wurden sind weitere Rechenschritte nicht erforderlich.

Die Wahl ist geheim, grundsätzlich mittels Stimmzettel durchzuführen. Gemäß § 40 Abs. 5 GemO besteht jedoch die Möglichkeit, offene Abstimmung zu beschließen. Hierbei darf der Vorsitzende mit abstimmen.

Aufgrund der „Ruhensregelung“ in § 36 Abs. 3 GemO ruht das Stimmrecht des Vorsitzenden, der nicht gewähltes Ratsmitglied ist, d. h. trotz Vorsitz- und Beratungsrecht darf er bei der Wahl der Ausschussmitglieder nicht mit abstimmen.

Namensvorschläge werden in der Sitzung unterbreitet.

Beschlussvorschlag 1:
„Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt unter Beteiligung des Vorsitzenden, die Wahl der Ausschussmitglieder gemäß § 40 Abs. 5 GemO in offener Abstimmung durchzuführen.“

Beschlussvorschlag 2:
„Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt ohne Beteiligung des Vorsitzenden gemäß § 36 Abs. 3 GemO, der nicht gewähltes Ratsmitglied ist, die Mitglieder und Stellvertreter der Ausschüsse entsprechend der Namensvorschläge wie folgt zu wählen:

_____

_____

_____

_____

_____“

* * *

Beschluss 1:

"Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt unter Beteiligung des Vorsitzenden, die Wahl der Ausschussmitglieder gemäß § 40 Abs. 5 GemO in offener Abstimmung durchzuführen."

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Beschluss 2:

"Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt ohne Beteiligung des Vorsitzenden gemäß § 36 Abs. 3 GemO, der nicht gewähltes Ratsmitglied ist, die Mitglieder und Stellvertreter der Ausschüsse entsprechend der Namensvorschläge wie folgt zu wählen: beigefügte Anlage"

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Kopie

Punkt 7 Bekanntgabe einer Eilentscheidung zur Straßensanierungsmaßnahme Waldfrieden, Zerf

Vorlage 152/2024/024 vom 24.09.2024, FB: 3 - Bauamt, Az: Men

Auf die Vorschriften des § 22 GemO (Ausschließungsgründe) wird vorsorglich hingewiesen.

Auf Veranlassung des Ortsbürgermeisters Rainer Hansen hatte die Fa. Kohl Bau GmbH & Co.KG aus Irrel der Ortsgemeinde am 12.08.2024 ein Angebot zur Sanierung eines ca. 100 m langen Teilstücks der Gemeindestraße „Waldfrieden“ zum Preis von 26.133,71 € brutto angeboten. Die Ausführung der Maßnahme konnte die Fa. Kohl Bau kurzfristig im Zuge des Straßenausbaus der B 268 anbieten. Weitere Angebote wurden von 2 angefragten Baufirmen aufgrund der Kurzfristigkeit nicht mehr vorgelegt.

Der Auftrag für die Straßensanierungsmaßnahme im „Waldfrieden“ wurde von der Verwaltung am darauffolgenden Tag an die Fa. Kohl Bau erteilt und erfolgte aufgrund der Dringlichkeit als Eilentscheidung des Ortsbürgermeisters im Benehmen mit den Beigeordneten gemäß § 48 GemO.

Die Finanzierung erfolgte über die vorhandenen Haushaltsmittel bei der HH-Stelle 541101-523300 (Unterhaltung Gemeindestraßen).

Dem Gemeinderat Zerf wird die getroffene Eilentscheidung zur Kenntnis gegeben.

* * *

Der Ortsgemeinderat Zerf nimmt die getroffene Eilentscheidung zur Kenntnis.

Punkt 8 Informationen und Anfragen

Punkt 8.1 Abgesenkte Straßeneinläufe durch Glasfaserausbau in Zerf

In der Henternerstraße haben sich sieben von acht Straßeneinläufen abgesenkt. Diese wurden wieder gerichtet.

Punkt 8.2 Sanierung der Bahnhofstraße in Zerf aufgrund Rissbildungen

Die Risse im Kreuzungsbereich Frommersbacherstraße wurden saniert. Risse sind aber in der gesamten Bahnhofstraße vorhanden. Aufgrund geringer finanzieller Mittel für diesen Bereich erfolgt die Sanierung weiterer Risse in folgenden Jahren.

Kopie

Vorsitzender Schriftführerin